

Statuten

der

**öffentlich-rechtlichen Unternehmung
Elektra Fulenbach EFU**

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Bestand	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Finanzierung	4
§ 4	Kaufmännische Grundsätze	5
§ 5	Produktverkauf	5
§ 6	Verhältnis zur Gemeinde	5
§ 7	Preise und Gebühren	5
§ 8	Enteignungsrecht	6
§ 9	Oberaufsicht	6
§ 10	Haftung	6

II Organe

A Allgemeines

§ 11	Organe	6
§ 12	Abberufung und Verantwortlichkeit	7

B Verwaltungsrat

§ 13	Zusammensetzung	7
§ 14	Amtsdauer	7
§ 15	Sitzungen	7
§ 16	Beschlussfassung	8
§ 17	Aufgaben	8
§ 18	Unterschriften	9

C Geschäftsführender Ausschuss

§ 19	Geschäftsführender Ausschuss	9
------	------------------------------------	---

D Revisionsstelle

§ 20	Verweis auf OR; Wahl, Aufgabe	10
------	-------------------------------------	----

III Personal

§ 21 Anstellung; Rechte und Pflichten 10

IV Rechnungswesen

§ 22 Rechnungsablage..... 10

§ 23 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen..... 11

V Rechtsmittelverfahren

§ 24 Beschwerde..... 11

§ 25 Vollstreckung..... 11

VI Strafbestimmungen

§ 26 Strafen..... 11

VII Übergeordnetes Recht

§ 27 Übergeordnetes Recht..... 12

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen..... 12

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts..... 12

§ 30 Inkrafttreten 12

I Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§ 1

Bestand

Unter der Firma „Elektra Fulenbach (EFU)“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Fulenbach (EGF) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Fulenbach.

§ 2

Zweck

1 Die EFU beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Fulenbach ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie, Wärme und Breitbandsignalen.

2 Die EFU erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung, von Nahwärmeverbänden und der Breitbandkommunikation. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

3 Die EFU erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin, der Gemeinde Fulenbach, die öffentliche Beleuchtung.

4 Die EFU beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

5 Die EFU kann weitere Aufgaben im Versorgungsbereich (bspw. Wasserversorgung etc.) übernehmen.

6 Die EFU kann mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages Kooperationen eingehen.

7 Die EFU ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Gemeinde Fulenbach, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4

Kaufmännische Grundsätze

1 Die EFU wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

2 Die EFU führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Versorgungsbereiche je getrennte Kostenstellen. Die Rechnungsablage der EFU umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang zu ihren eigenen Geschäftsbereichen sowie eine konsolidierte Jahresrechnung der EFU und ihrer Tochtergesellschaften.

§ 5

Produktverkauf

Die EFU kann für sämtliche Versorgungsbereiche kommunale zweckgebundene Preiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge, etc.) erheben.

§ 6

Verhältnis zur Gemeinde

1 Gegenseitige Leistungen zwischen EFU und der Gemeinde werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.

2 Die EFU bezahlt der Gemeinde für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grunds marktgerechte Konzessionsgebühren.

3 Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EFU werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.

4 Die Höhe der Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EFU. Der entsprechende Konzessionsvertrag wird spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Gemeinderat abgeschlossen.

§ 7

Preise und Gebühren

1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EFU einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen.

2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EFU einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen.

3 Die Bedingungen für die Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EFU in einer Tarif- und Gebührenordnung festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätze.

4 Die Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren betreffend der efu-eigenen Nahwärmeversorgung ist im entsprechenden Auslagerungsreglement geregelt.

5 Die Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren betreffend der efu-eigenen Breitbandkommunikationsanlagen ist im entsprechenden Auslagerungsreglement geregelt

§ 8

Enteignungsrecht

Die EFU verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

§ 9

Oberaufsicht

1 Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die EFU aus.

2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung jährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zum Beschluss vorzulegen.

3 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EFU und den erstmaligen Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der EFU.

§ 10

Haftung

Für Verbindlichkeiten der EFU haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Gemeinde Fuluibach ist ausgeschlossen.

II Organe

A Allgemeines

§ 11

Organe

Organe der EFU sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GfA)
- die externe Revisionsstelle

§ 12

**Abberufung und
Verantwortlichkeit**

1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats der EFU oder die externe Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden EFU-Ausschusses jederzeit abberufen.

2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B Verwaltungsrat

§ 13

Zusammensetzung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Gemeindepräsident gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie/Kommunikation, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem.

2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Dieser legt vor Beginn der Amtsperiode und der Wahlen fest, aus wie vielen Mitgliedern der Verwaltungsrat in der nächsten Amtsperiode besteht.

3 Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 14

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Fulenbach zusammen.

2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Sitzungen

1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt.

2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Beschlussfassung

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 17

Aufgaben

1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie die Bestimmung von dessen Vorsitzenden.
3. Genehmigung des Budgets sowie die Behandlung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
4. Festlegung der Geschäftspolitik für die EFU.
5. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von §7 der Statuten.
6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Auslagerungsreglemente der privatrechtlichen Tochtergesellschaften Wärme und Kommunikation beschliesst die Gemeindeversammlung.
7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss § 2.
8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten.
9. Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.

10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird sowie die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre.

3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter der EFU in Organisationen und Verbänden.
3. Genehmigung von Ausgaben für Investitionen und von Aufwendungen der Erfolgsrechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.

§ 18

Unterschriften

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C Geschäftsführender Ausschuss

§ 19

Geschäftsführender Ausschuss

1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

2 Dem GfA obliegt die operative Führung der EFU.

3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat.

4 Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

5 Der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

6 Im übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.

D Revisionsstelle

§ 20

Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

2 Der Gemeinderat setzt als Revisionsstelle für die EFU eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein.

3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der Gemeinde Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III Personal

§ 21

Anstellung; Rechte und Pflichten

1 Die EFU muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Fülenbach.

IV Rechnungswesen

§ 22

Rechnungsablage

1 Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

2 Für die Rechnungslegung gelten das Schweizerische Obligationenrecht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden grundsätzlich keine Anwendung.

3 Die EFU weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.

4 Der von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fülenbach genehmigte Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes.

§ 23

**Abschreibungen;
Selbstfinanzierung;
Rückstellungen**

1 Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V Rechtsmittelverfahren

§ 24

Beschwerde

1 Gegen Verfügungen, welche die EFU gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheid beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EFU oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI Strafbestimmungen

§ 26

Strafen

1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften sind befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Wiederhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze bleiben vorbehalten.

VII Übergeordnetes Recht

§ 27

Übergeordnetes Recht

1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften beachte das übergeordnete Recht.

2 Der EFU und ihren Tochtergesellschaften obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangs- bestimmungen

1 Soweit die Gemeinde Fülenbach im Tätigkeitsgebiet der EFU Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EFU über.

§ 29

Aufhebung bisheri- gen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten bzw. mit der Teilrevision werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

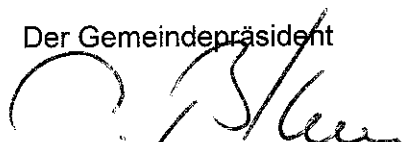
1 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

2 Die Teilrevision der Statuten tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 31. August 2020 beschlossen.

Namens der Gemeinde Fülenbach

Der Gemeindepräsident



Fülenbach, 01.09.2020

Die Bereichsleiterin Administration



Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. November 2020 genehmigt.